

MWST-Info 02

Steuerpflicht



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
Form.	Formular
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die gesetzlichen Grundlagen zur Steuerpflicht finden sich in den Artikeln 10 – 17 MWSTG und 7 – 25 MWSTV.

Die Mehrwertsteuer beruht grundsätzlich auf dem System der Selbstveranlagung. Jede Person, Personengesamtheit usw., die ein Unternehmen betreibt, hat ihre **Steuerpflicht selber abzuklären**. Sofern die Voraussetzungen für die Steuerpflicht im Inland erfüllt sind, haben sich die steuerpflichtigen Personen **innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der ESTV schriftlich anzumelden (Art. 66 Abs. 1 MWSTG)**. Die steuerpflichtige Person erhält dann nebst der MWST-Nummer verschiedene Unterlagen, um die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen. Die Steuerpflicht bei der Einfuhr von Gegenständen wird in dieser MWST-Info nicht behandelt.

Gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vom 12. Juni 2009 per 1. Januar 2010.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Steuerpflicht (ohne Gemeinwesen)	7
1	Wer kann steuerpflichtig werden?	7
1.1	Betreiben eines Unternehmens	7
1.2	Rechtsform	8
2	Steuerpflicht	9
2.1	Was die Steuerpflicht auslösen kann	10
2.2	Was die Steuerpflicht nicht auslöst.	11
3	Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung (Art. 11 MWSTG)	11
4	Zusammenfassende Grafik zur Abklärung der Steuerpflicht:	12
5	Beginn der Steuerpflicht	13
5.1	Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern	13
5.2	Bestehende, bis anhin von der Steuerpflicht befreite Unternehmen	14
5.3	Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht und zur Eintragung ins MWST-Register	15
5.4	Beispiele	16
5.5	Einlageentsteuerung	17
6	Ende der Steuerpflicht.	17
6.1	Grundsätze	17
6.2	Wegfall der obligatorischen Steuerpflicht.	18
6.3	Sonderfälle	18
6.3.1	Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 – 49 MWSTG) unterliegende Leistungen erbringen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG)	18
6.3.2	Unternehmen mit Sitz im Ausland und ohne Geschäftstätigkeit im Inland (Art. 8 MWSTV e contrario)	19
Teil B	Gemeinwesen	20
1	Wer ist steuerpflichtig?	20
1.1	Steuersubjekt (Art. 12 Abs. 1 und 2 MWSTG)	20
1.2	Steuerpflicht (Art. 12 Abs. 3 MWSTG)	20
1.2.1	Was die Steuerpflicht auslösen kann	20
1.2.2	Was die Steuerpflicht nicht auslöst.	20
1.3	Beispiele	21

1.4	Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung (Art. 11 und 12 Abs. 3 MWSTG)	21
2	Beginn und Ende der Steuerpflicht sowie Befreiung und Verzicht auf Befreiung von der Steuerpflicht.	22
2.1	Grafik: Abklärung der Steuerpflicht (nach mehrwertsteuerlicher Qualifizierung der Leistungen)	22
Teil C	Weitere wichtige gesetzliche Bestimmungen	23
1	Mithaftung/Steuernachfolge/Steuersubstitution	23
2	Gruppenbesteuerung (Art. 13 MWSTG).	23

Teil A **Steuerpflicht (ohne Gemeinwesen)**

1 **Wer kann steuerpflichtig werden?**

Die Steuerpflicht hängt davon ab, ob im Sinne des Gesetzes ein Unternehmen betrieben wird, nicht aber davon, ob damit bereits Umsätze erzielt werden. Damit indessen nicht jeder den mit einer Steuerpflicht verbundenen Abrechnungspflichten nachkommen muss, sieht das Gesetz eine Befreiung von der Steuerpflicht vor, wenn die Einnahmen aus steuerbaren Leistungen innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken beziehungsweise weniger als 150'000 Franken für nicht gewinnstrebige/gemeinnützige Organisationen (s. Ziff. 2) betragen. Es ist folglich zu unterscheiden zwischen einer obligatorischen Steuerpflicht und einer Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung.

1.1 **Betreiben eines Unternehmens**

Ein **Unternehmen betreibt**, wer:

- eine auf die **nachhaltige** Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete **berufliche oder gewerbliche** Tätigkeit ausübt;
- diese Tätigkeit **selbstständig** ausübt; und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Eine **nachhaltige Erzielung von Einnahmen** setzt ein auf eine gewisse Dauer angelegtes, planmässiges Vorgehen des Unternehmers voraus. Auch eine kurze Dauer genügt, wenn die Tätigkeit in dieser Zeit intensiv ausgeübt wird (z.B. der einmalige Betrieb eines Verpflegungsstandes an einem drei Tage dauernden Fest).

Eine **berufliche oder gewerbliche Tätigkeit** liegt vor, wenn Güter produziert oder gehandelt oder Dienstleistungen erbracht werden und diese Güter oder Dienstleistungen für den Austausch auf dem Markt oder für den privaten Konsum Dritter bestimmt sind, also beispielsweise kommerzielle, industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten, nicht aber die Pflege eines Hobbys oder einer Liebhaberei. Die Tätigkeit muss darauf ausgerichtet sein, Einnahmen zu erzielen. Hingegen muss die Tätigkeit weder gewinnbringend sein noch muss die Absicht bestehen, mit dieser Tätigkeit Gewinne zu erzielen.

Selbstständigkeit bedeutet das Erbringen von Leistungen im eigenen Namen, auf eigenes wirtschaftliches und unternehmerisches Risiko sowie in betriebswirtschaftlicher und arbeitsorganisatorischer Unabhängigkeit. Die

selbstständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit schliesst die reinen Lohnbezüger aus. Tätigkeiten von Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder ähnlichen Funktionsträgern gelten als unselbstständige Erwerbstätigkeiten. Demgegenüber ist die Selbstständigkeit bei *Akkordanten* mit eigenem Fahrzeug, Werkzeug usw. anzunehmen. Wenn eine Tätigkeit durch die Sozialversicherungsbehörden (AHV) oder durch andere Steuerbehörden (Einkommenssteuer) als selbstständig qualifiziert wird, gilt dies grundsätzlich auch für die MWST.

Ein Unternehmen betreibt beispielsweise:

- ein Turnverein, der einmal jährlich ein Fest organisiert und dafür Eintrittsgelder verlangt;
- wer regelmässig und systematisch Käufe und Verkäufe von Gegenständen über eine Auktionsplattform tätigt;
- eine Künstlerin mit ihren Werbeaufträgen gegen Entgelt;
- ein Sportler bei der Erzielung von Gewinngeldern.

Kein Unternehmen betreibt beispielsweise:

- eine Privatperson, die einmalig drei Autos aus ihrer Sammlung verkauft;
- wer den Hausrat des eigenen Haushalts veräussert.

Das **Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen** stellt eine **unternehmerische Tätigkeit** im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 MWSTG dar (Art. 9 MWSTV).

1.2

Rechtsform

In welcher Rechtsform der Unternehmensträger das Unternehmen betreibt, spielt für die Festlegung der Steuerpflicht keine Rolle. Folgende Personen, Personengesamtheiten und Einrichtungen können beispielsweise ein Unternehmen betreiben:

- natürliche Personen (z.B. Inhaber einer oder mehrerer Einzelunternehmen);
- einfache Gesellschaften, die gegen aussen unter gemeinsamem Namen auftreten (z.B. ARGE Baustelle XY, Coiffeursalון YZ);
- Personengesellschaften (z.B. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften);
- juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (z.B. AG, GmbH);
- Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Ausland;
- unselbstständige öffentliche Anstalten;

Steuerpflicht

- Veranstalter von Publikums- und Festanlässen;
- Verbände und Vereine;
- gemeinnützige Institutionen;
- Betriebe, Ämter und andere Dienststellen der öffentlichen Hand (diese Unternehmensart wird im **Teil B** separat erläutert);
- ausländische Unternehmen, die im Inland steuerbare Leistungen erbringen.



Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche ausschliesslich Leistungen im Ausland erbringen, erfüllen die Voraussetzungen der Steuerpflicht nicht und können sich nicht registrieren lassen.

2

Steuerpflicht

Obligatorisch steuerpflichtig ist, wer

- a) ein Unternehmen betreibt; und
- b) dabei jährlich 100'000 Franken oder mehr Einnahmen aus steuerbaren Leistungen erzielt.

Solange die Umsatzgrenze von 100'000 Franken nicht erreicht wird, ist das Unternehmen von der Steuerpflicht befreit. Der Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich.



Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen sind bis zu einem Umsatz von weniger als 150'000 Franken aus steuerbaren Leistungen von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend immer nur die Umsatzlimite von 100'000 Franken erwähnt.

Die Umsatzlimite von 100'000 Franken bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Mehrwertsteuer, wobei bei Unternehmen mit ausschliesslich Bar- oder Kreditgeschäften auch auf die vereinnahmten Entgelte abgestellt werden kann (z.B. Verkauf von Brot und Kuchen auf dem Markt).

Der **Sitz im Inland** sowie **alle inländischen Betriebsstätten** bilden zusammen ein **Steuersubjekt** (Art. 10 Abs. 3 MWSTG). Ebenfalls als ein einziges Steuersubjekt gelten alle inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens (Art. 7 MWSTV). Als **Betriebsstätte** gilt eine **feste Geschäftseinrichtung**, durch welche die Tätigkeit eines

Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, beispielsweise (Art. 5 und 7 MWSTV):

- eine Zweigniederlassung;
- eine Fabrikationsstätte;
- eine Werkstätte;
- eine ständige Vertretung.

Nicht als Betriebsstätten gelten beispielsweise:

- reine Auslieferungslager;
- Informations-, Repräsentations- und Werbebüros, die für das Unternehmen nur Hilfstätigkeiten ausüben.

2.1

Was die Steuerpflicht auslösen kann

Für die Ermittlung der Umsatzlimite sind die Entgelte zu berücksichtigen, die mit folgenden Leistungen erzielt werden:

- steuerbare Lieferungen im Inland (Ort der Lieferung im Inland; Art. 7 MWSTG), auch wenn die Gegenstände exportiert werden (Art. 23 MWSTG);
 - steuerbare Dienstleistungen im Inland (Ort der Dienstleistung im Inland; Art. 8 MWSTG);
 - steuerbare Dienstleistungen nach Artikel 8 MWSTG, bei denen der Ort der Dienstleistung zwar im Inland liegt, die aber aufgrund von Artikel 23 MWSTG von der MWST befreit sind;
 - Lieferungen von Gegenständen vom Ausland ins Inland, sofern der Leistungserbringer im Zeitpunkt der Einfuhr über eine bewilligte Unterstellungserklärung (Form. 1236) verfügt (Art. 3 MWSTV).
- ☞ Über die der Inlandsteuer unterliegenden Leistungen informiert die MWST-Info Steuerobjekt ausführlich.

2.2 Was die Steuerpflicht nicht auslöst

Für die Ermittlung der Umsatzlimite sind folgende Entgelte und Geldflüsse nicht zu berücksichtigen:

- Entgelte für von der Steuer ausgenommene Leistungen nach Artikel 21 MWSTG;
 - Entgelte für Lieferungen im Ausland (Ausland-Ausland-Geschäfte);
 - Entgelte für Dienstleistungen, die als im Ausland erbracht gelten (Ort der Dienstleistung im Ausland; Art. 8 MWSTG);
 - Nicht-Entgelte gemäss Artikel 18 Absatz 2 MWSTG;
 - Einnahmen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
 - Umsätze, die nicht beruflicher oder gewerblicher Natur sind resp. denen die erforderliche Nachhaltigkeit fehlt, beispielsweise die Veräusserung eines Autos durch eine Privatperson (Tätigkeit im privaten Bereich).
- ☞ Weitere Informationen im Zusammenhang mit Leistungen und Umsätzen, die die Steuerpflicht nicht nach sich ziehen, enthält die MWST-Info Steuerobjekt.

3 Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung (Art. 11 MWSTG)

Wer ein Unternehmen betreibt (Ziff. 1.1) und aufgrund des Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, weil er oder sie weniger als 100'000 Franken Einnahmen aus steuerbaren Leistungen erzielt, hat das Recht, **auf diese Befreiung zu verzichten**.

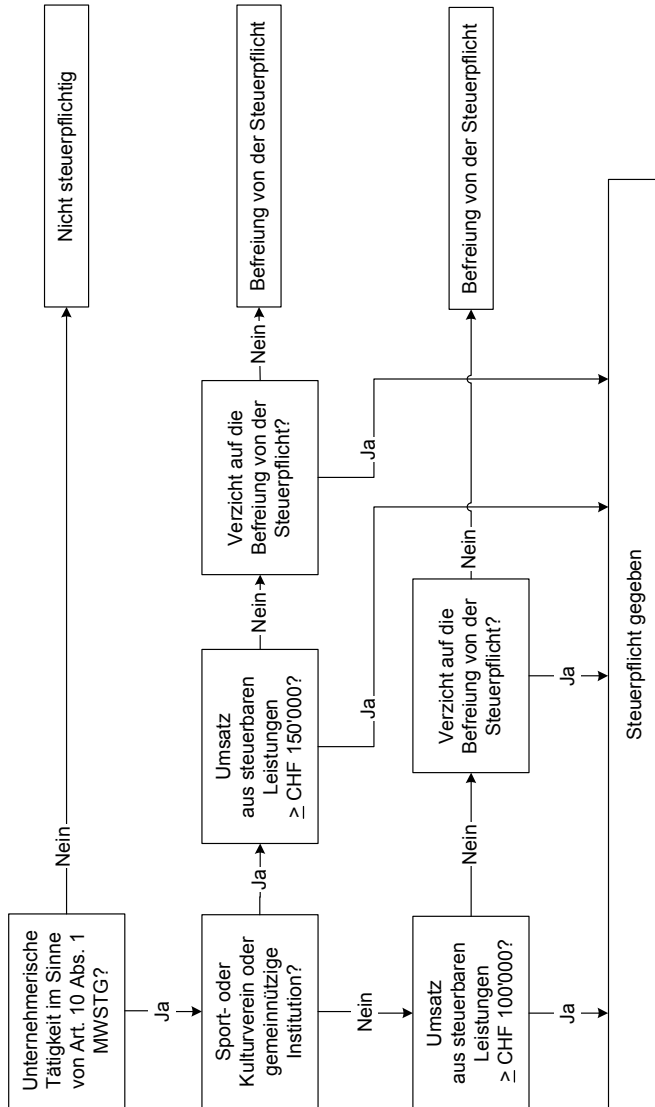
Der Verzicht auf die Befreiung kann **frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode** erklärt werden (Art. 14 Abs. 4 MWSTG) und **gilt für mindestens eine Steuerperiode** (Art. 11 Abs. 2 MWSTG). Als Steuerperiode gilt, solange Artikel 34 Absatz 3 MWSTG nicht in Kraft ist, das Kalenderjahr (Art. 34 MWSTG). Auf die **Befreiung von der Steuerpflicht** kann somit auch ein Unternehmen verzichten, das noch keinen Umsatz getätigt hat. Dies gilt beispielsweise auch für Unternehmen, die Umsätze mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen wollen und beabsichtigen, für die freiwillige Versteuerung dieser Leistungen zu optieren (Art. 22 MWSTG).

Beispiel

Neu gegründetes «Start-up-Unternehmen», welches vorerst nur investiert und noch keine Erträge erzielt.

4

Zusammenfassende Grafik zur Abklärung der Steuerpflicht:



5
5.1 **Beginn der Steuerpflicht**
Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder ihre
Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines
neuen Betriebszweiges erweitern

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 14 Abs. 1 MWSTG).

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald absehbar ist, dass die Umsatzgrenze von 100'000 Franken innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird (Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

Bei Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen oder die ihre Geschäftstätigkeit durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitern, endet die Befreiung von der Steuerpflicht mit der Aufnahme dieser Tätigkeit oder mit der Geschäftserweiterung, **wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Umsatzgrenze von 100'000 Franken innerhalb der nächsten zwölf Monate überschritten wird** (Art. 11 Abs. 2 MWSTV).

Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden, ob die Umsatzgrenze von 100'000 Franken überschritten wird, ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten seit Beginn oder Erweiterung der Geschäftstätigkeit eine erneute Beurteilung vorzunehmen (Art. 11 Abs. 3 MWSTV).

Ist nach Ablauf dieser drei Monate anzunehmen, dass die Umsatzgrenze überschritten werden wird, endet die Befreiung von der Steuerpflicht. Die neu steuerpflichtige Person kann wählen, ob sie rückwirkend mit der Aufnahme beziehungsweise der Erweiterung der Geschäftstätigkeit oder ab Beginn des vierten Monats (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 MWSTV) steuerpflichtig werden will. Dabei ist zu beachten, dass bei der Eintragung auf den vierten Monat des Geschäftsjahres bei der Einlageentsteuerung für diese drei Monate eine Abschreibung für ein ganzes Jahr vorzunehmen ist. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für eine rückwirkende Eintragung auf den Zeitpunkt der Aufnahme beziehungsweise der Erweiterung der Geschäftstätigkeit, so muss sie für die Berechnung der Einlageentsteuerung für diese drei Monate keine Abschreibung vornehmen. Die Steuer ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme beziehungsweise der Erweiterung der Geschäftstätigkeit abzurechnen.

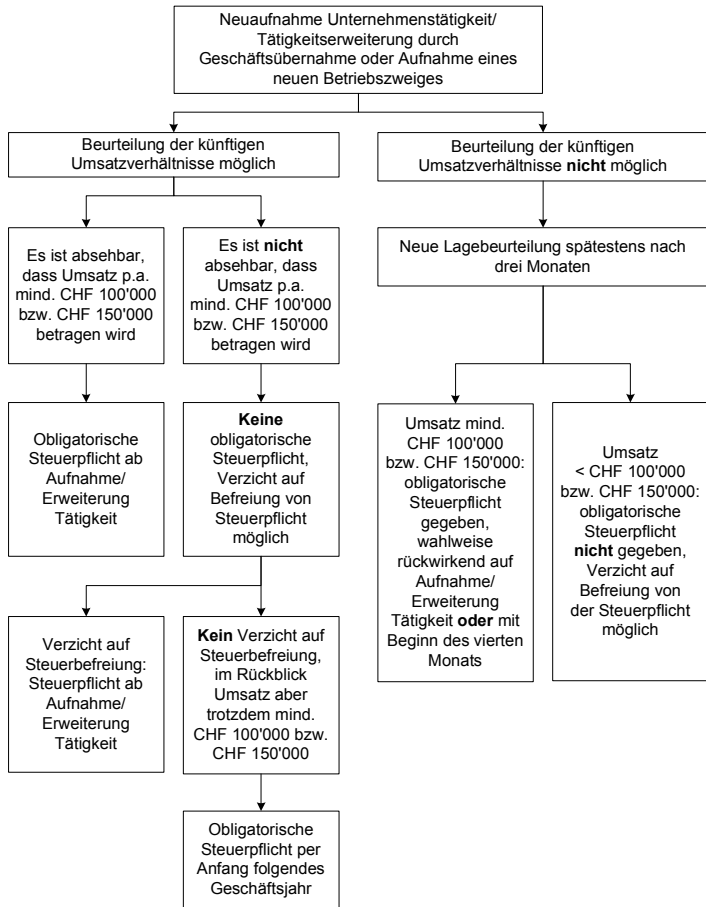
Ist bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit oder deren Erweiterung absehbar, dass **innerhalb der nächsten 12 Monate** die **Umsatzgrenze überschritten** wird, muss sich die steuerpflichtige Person unaufgefordert **innert 30 Tagen** bei der ESTV schriftlich anmelden (Art. 66 Abs. 1 MWSTG).

5.2 **Bestehende, bis anhin von der Steuerpflicht befreite Unternehmen**

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet nach Ablauf des **Geschäftsjahres**, in welchem die Umsatzgrenze von 100'000 Franken erreicht worden ist (Art. 14 Abs. 3 MWSTG). Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen (Art. 11 Abs. 1 MWSTV). In diesem Fall muss sich die steuerpflichtige Person unaufgefordert innert 30 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres bei der ESTV als steuerpflichtige Person schriftlich anmelden (Art. 66 Abs. 1 MWSTG). Sie wird auf den Beginn des neuen Geschäftsjahres steuerpflichtig.

5.3

Zusammenfassende Grafik zum Beginn der Steuerpflicht und zur Eintragung ins MWST-Register



5.4

Beispiele

Fall A

(Unternehmen, das die Geschäftstätigkeit neu aufgenommen hat)

- *Geschäftsjahr:* 01.03. – 31.12.2010
- *Umsatz*
 - *aus steuerbaren Leistungen* CHF 60'000
 - *aus steuerbefreitem Export (Inlandlieferung mit Befreiung wegen vorliegendem Ausfuhrnachweis)* CHF 25'000
 - Totalumsatz gemäss Erfolgsrechnung** **CHF 85'000**
- *Jahresumsatz (umgerechnet auf 12 Monate)* CHF 102'000

In diesem Beispiel war bei Aufnahme der Tätigkeit nicht absehbar, dass die Umsatzlimite in den ersten 12 Monaten überschritten wird. Die auf 12 Monate hochgerechneten Einnahmen aus steuerbaren Leistungen erfordern den Eintrag im MWST-Register per 01.01.2011.



Wurde die Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

Fall B

(seit mehreren Jahren bestehendes Unternehmen, das bisher von der Steuerpflicht befreit war)

- *Geschäftsjahr:* 01.07.2009 – 30.06.2010
- *Umsatz:*
 - *aus steuerbaren Leistungen* CHF 110'000
 - *aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen* CHF 30'000
 - Totalumsatz gemäss Erfolgsrechnung** **CHF 140'000**
- *massgebender Umsatz für die Ermittlung der Steuerpflicht* CHF 110'000

Eintrag im MWST-Register per 01.07.2010 (Beendigung der Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die massgebende Umsatzgrenze überschritten wurde).

Fall C
(neues Unternehmen)

- Aufnahme der Geschäftstätigkeit per 01.08.2010
- mutmasslicher Jahresumsatz nicht bestimmbar

Steuerpflicht beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit, jedoch per 01.08.2010 von der Steuerpflicht befreit, da mutmasslicher Jahresumsatz noch nicht bestimmbar.

Neubeurteilung der Situation nach 3 Monaten:

- erbrachte Leistungen (fakturierte und angefangene Leistungen) 01.08. – 31.10.2010 CHF 30'000
- Jahresumsatz (umgerechnet auf 12 Monate) CHF 120'000

Die Befreiung von der Steuerpflicht ist nicht mehr gegeben.

Die steuerpflichtige Person kann wählen, ob sie per 01.08.2010 oder 01.11.2010 ins MWST-Register eingetragen werden will. Dabei ist zu beachten, dass bei der Eintragung per 01.11.2010 bei der Einlageentsteuerung eine Abschreibung für das erste Jahr (für die ersten 3 Monate) vorzunehmen ist.

5.5 Einlageentsteuerung

Über eine **allfällige Einlageentsteuerung** bei Beginn der Steuerpflicht infolge obligatorischer Steuerpflicht oder bei Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht geben die MWST-Infos Nutzungsänderungen bzw. Privatanteile Auskunft.

6 Ende der Steuerpflicht
6.1 Grundsätze

Die Steuerpflicht endet nach Artikel 14 Absatz 2 MWSTG:

- mit dem Ende der unternehmerischen Tätigkeit;
- bei Vermögensliquidation: mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

In diesen beiden Fällen hat sich die **steuerpflichtige Person innert 30 Tagen bei der ESTV schriftlich abzumelden** (Art. 66 Abs. 2 MWSTG).

☞ Über einen allfälligen Eigenverbrauch beim Ende der Steuerpflicht geben die MWST-Infos Nutzungsänderungen bzw. Privatanteile Auskunft.

6.2 Wegfall der obligatorischen Steuerpflicht

Unterschreitet der massgebliche Umsatz der steuerpflichtigen Person die Umsatzgrenze von 100'000 Franken und ist zu erwarten, dass der massgebende Umsatz auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird, so ist die Abmeldung frühestens auf das Ende der Steuerperiode möglich, in welcher der massgebende Umsatz erstmals nicht mehr erreicht worden ist (Art. 14 Abs. 5 MWSTG).

Eine Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 11 MWSTG. Der Verzicht gilt ab Beginn der Steuerperiode, die der Steuerperiode folgt, in der die Bedingungen der obligatorischen Steuerpflicht nicht mehr erfüllt sind.

6.3 Sonderfälle

6.3.1 Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45 – 49 MWSTG) unterliegende Leistungen erbringen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG)

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erbringen, **sind grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit.**

Ausnahmen:

- a) Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger (namentlich Privatpersonen) erbringen, werden steuerpflichtig, sofern die Umsatzgrenze von 100'000 Franken innerhalb eines Jahres erreicht wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Für die Bestimmung der Steuerpflicht sind nur die den nicht steuerpflichtigen Personen im Inland in Rechnung gestellten erbrachten Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen massgebend. Wird die Umsatzgrenze von 100'000 Franken innerhalb eines Jahres erreicht, muss sie die gesamten im Inland erzielten Leistungen (auch die an steuerpflichtige Leistungsempfänger) versteuern.

- b) Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Elektrizität oder Erdgas in Leitungen an nicht steuerpflichtige Empfänger (namentlich Privatpersonen) liefern, werden steuerpflichtig, sofern die Umsatzgrenze von 100'000 Franken innerhalb eines Jahres erreicht wird (Art. 109 Abs. 2 MWSTV). Wird die Umsatzgrenze von 100'000 Franken innerhalb eines Jahres erreicht, muss sie nur die Leistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger versteuern.

6.3.2

Unternehmen mit Sitz im Ausland und ohne Geschäftstätigkeit im Inland (Art. 8 MWSTV e contrario)

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland keine Leistungen erbringen, werden nicht obligatorisch steuerpflichtig und können auch nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten.

Teil B

Gemeinwesen

1 Wer ist steuerpflichtig?

1.1 Steuersubjekt (Art. 12 Abs. 1 und 2 MWSTG)

Steuersubjekte der Gemeinwesen sind die **autonomen Dienststellen** von Bund, Kantonen und Gemeinden und die **übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts**, wobei sich Dienststellen des gleichen Gemeinwesens zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen können.



Juristische Personen des Privatrechts gelten nicht als Gemeinwesen.

1.2 Steuerpflicht (Art. 12 Abs. 3 MWSTG)

Die Steuerpflicht ist gegeben, wenn ein Steuersubjekt des Gemeinwesens folgende Bedingungen **kumulativ** erfüllt:

- Umsatz pro Jahr von mehr als **25'000 Franken aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen**; und
- **steuerbarer Gesamtumsatz aus Leistungen an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen pro Jahr von mehr als 100'000 Franken.**

Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

1.2.1 Was die Steuerpflicht auslösen kann

Leistungen, die oft und typischerweise von Gemeinwesen angeboten werden, die aber auch von Nichtgemeinwesen erbracht werden können, sind unternehmerischer Natur und damit steuerbar. Es handelt sich namentlich um die Leistungen, die in Artikel 14 MWSTV aufgeführt sind.

☞ Für weitere Informationen siehe MWST-Branchen-Info Gemeinwesen.

1.2.2 Was die Steuerpflicht nicht auslöst

Nicht ausgelöst wird die Steuerpflicht durch:

- die Entgelte und Geldflüsse, die unter der Ziffer 2.2 von Teil A hiervor aufgeführt sind;

Steuerpflicht

- die hoheitlich erbrachten Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Buchstabe g MWSTG. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur sind, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen.
- ☞ Für weitere Informationen siehe MWST-Branchen-Info Gemeinwesen.

1.3

Beispiele

Fall A

Das Elektrizitätswerk EW als Steuersubjekt eines Gemeinwesens erbringt für 100'000 Franken Stromlieferungen an Nichtgemeinwesen, für 50'000 Franken Stromlieferungen an Dienststellen des eigenen Gemeinwesens und für 70'000 Franken an andere Gemeinwesen. Die Bedingungen für die Steuerpflicht sind erfüllt. Die Stromlieferungen an Nichtgemeinwesen für 100'000 Franken und an andere Gemeinwesen für 70'000 Franken sind zu versteuern, nicht aber die übrigen 50'000 Franken aus Lieferungen an andere Dienststellen des eigenen Gemeinwesens (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG; diese führen jedoch zu einer Vorsteuerkorrektur aufgrund gemischter Verwendung – näheres dazu – siehe MWST-Branchen-Info Gemeinwesen).

Fall B

Ein Werkhof als Steuersubjekt erbringt Schneeräumungsarbeiten an die eigene Gemeinde für 200'000 Franken, die umliegenden Gemeinden für 120'000 Franken und vereinzelt auch an Nichtgemeinwesen (Schneeräumung von Privatstrassen im Umfang von CHF 15'000). Die gegenüber Nichtgemeinwesen erbrachten Leistungen (Schneeräumen) übersteigen den Betrag von 25'000 Franken nicht. Somit fehlt eine der Bedingungen für die Steuerpflicht und die Dienststelle wird nicht obligatorisch steuerpflichtig.

1.4

Steuerpflicht aufgrund des Verzichts auf die Befreiung (Art. 11 und 12 Abs. 3 MWSTG)

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange es die unter Ziffer 1.2 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht. Es hat das Recht, **auf diese Befreiung gegenüber der ESTV ausdrücklich zu verzichten** und so freiwillig steuerpflichtig zu werden.

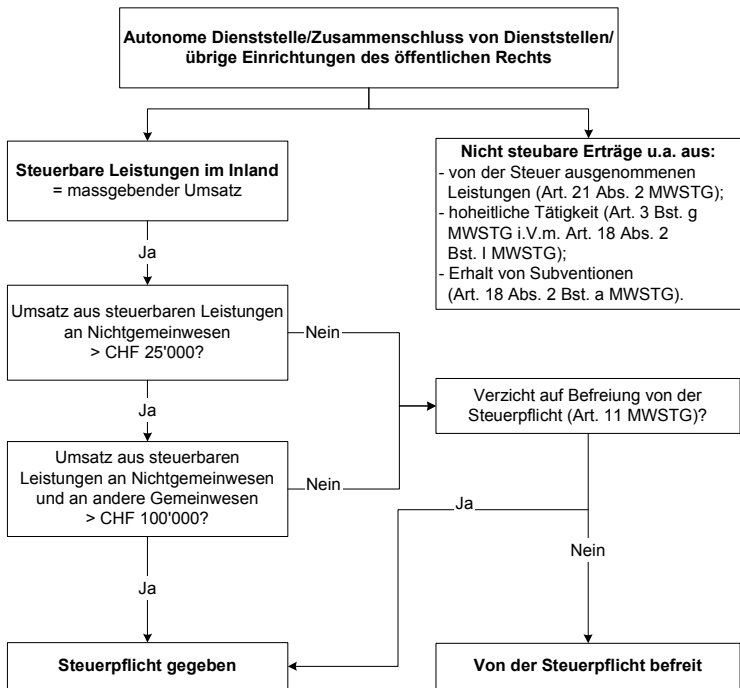
2 Beginn und Ende der Steuerpflicht sowie Befreiung und Verzicht auf Befreiung von der Steuerpflicht

Für diese Themenbereiche wird auf den **Teil A** der vorliegenden MWST-Info Steuerpflicht (ohne Gemeinwesen) verwiesen.



Für die Gemeinwesen und für die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten spezifische Umsatzlimiten.

2.1 Grafik: Abklärung der Steuerpflicht (nach mehrwertsteuerlicher Qualifizierung der Leistungen)



Teil C Weitere wichtige gesetzliche Bestimmungen

1 Mithaftung/Steuernachfolge/Steuersubstitution

Es wird auf folgende Artikel verwiesen:

- Mithaftung ☞ Art. 15 MWSTG
- Steuernachfolge ☞ Art. 16 MWSTG
- Steuersubstitution ☞ Art. 17 MWSTG

2 Gruppenbesteuerung (Art. 13 MWSTG)

Juristische und natürliche Personen, welche unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen.

Der Sitz oder die Betriebsstätte der Gruppenmitglieder muss sich in der Schweiz befinden.

- ☞ Ausführliche Informationen zur Gruppenbesteuerung enthält die MWST-Info Gruppenbesteuerung.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_03341_de)

- In Papierform beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch